

Beitrags- und Benutzungsordnung des Wandlitzer Segelclub e.V.

§ 1 Gäste

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Gäste mit auf das Vereinsgelände zu bringen und die Pflicht darauf zu achten, dass auch die Gäste die Vereinsordnung einhalten. Gäste können auch gelegentlich an den vereinsseitigen Aktivitäten teilnehmen.

§ 2 Vereinsaktivitäten

Vereinsaktivitäten regelt der Veranstaltungsplan, der jedem Mitglied zugestellt wird. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich an mindestens 2 Vereinsregatten beteiligt.

§ 3 Verhalten auf dem Vereinsgelände

Einrichtungen und Gelände sind prinzipiell stets verschlossen zu halten. Zu diesem Zweck hat jedes Vereinsmitglied einen Schlüssel, der nicht übertragbar ist. Fahrwasser, Takelwiese und die Steganlagen sind für den ungehinderten Wassersportbetrieb freizuhalten bzw. freizumachen.

Das Grillen ist nur auf den dafür zulässigen und ausgewiesenen Stellen erlaubt. Das für das Grillen verantwortliche Vereinsmitglied ist für eventuell auftretende Schäden haftbar und verantwortlich für den Umgang und Reinigung der dazu genutzten vereinseigenen Gegenstände.

Das Vereinsgelände ist von allen Nutzern sauber zu halten. Die Pflege des Geländes, der Gebäude und Materialien sowie die Instandhaltung seiner Anlagen, den Auf- und Abbau des Steges sowie der Slipanlage sowie die Zuteilung der Bootsliegeplätze regelt § 3 dieser Vereinsordnung.

Hunde sind auf dem Vereinsgelände grundsätzlich an der Leine zu führen.

§ 4 Arbeitseinsätze, Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände

Jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahrs ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten und sich am ersten (u.a. Aufbau des Steges sowie der Slipanlage, Wassersportgeräte und Boote auslagern, Gebäude- und Geländereinigung) und am letzten Arbeitseinsatz (u.a. Abbau des Steges sowie der Slipanlage, Wassersportgeräte und Boote einlagern, Winterfestmachung von Gebäude und Gelände) zu beteiligen. Die Termine hierfür werden rechtzeitig mit dem Veranstaltungsplan für die jeweilige Saison bekannt gegeben.

Sofern einem dieser Mitglieder die Teilnahme am ersten oder/ und letzten Arbeitseinsatz einer Saison nicht möglich ist, ist der Hafenmeister entsprechend vorab zu informieren. Sollte ein Mitglied beim ersten/ letzten Arbeitseinsatz verhindert sein, erhöht sich die Pflichtstundenanzahl jeweils um 5 Stunden pro Arbeitseinsatz.

Der Vorstand kann ein Mitglied für Kommunikation und Koordination der anstehenden Tätigkeiten und Unterzeichnung der Arbeitsnachweise benennen.

Zusätzlich notwendige Arbeitseinsätze werden durch E-Mail, Aushänge oder auf der website rechtzeitig bekannt gegeben. Auch zu diesen Einsätzen wird eine entsprechende Teilnahme erwartet.

Bootsein- und -auslagerungen erfolgen grundsätzlich nur zu den festgelegten Terminen. Ausnahmen sind nur eingeschränkt und in enger Abstimmung mit dem Hafenmeister möglich. Sofern zum Einlagerungstermin für ein Boot keine Information vorliegt, kann dieses von der Einlagerung ausgeschlossen werden.

Die Liegeplätze und Gastliegeplätze werden während der Saison durch den Hafenmeister zugewiesen. Die Lager-/ Abstellplätze für sonstige Wassersportgeräte werden je nach Bedarf auf dem Vereinsgelände oder im Bootshaus ebenfalls durch den Hafenmeister zugewiesen.

§ 5 Nutzung von vereinseigenen Booten

Die vereinseigenen Segelboote sind grundsätzlich für den Kinder- und Jugendsport vorgesehen.

Im Einzelfall kann ein Vereinsboot auch einem Vereinsmitglied zur Nutzung überlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Zur gegenseitigen Absicherung wird dazu ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Beiträge, Nutzungsgebühren und das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden sind wie folgt festgelegt und werden jährlich mit einem Gebührenbescheid angefordert. Die Beiträge, Nutzungsgebühren und ggf. das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden sind für das laufende Kalenderjahr bis zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Datum zu bezahlen.

Hiervon abweichende Vereinbarungen können im Einzelfall getroffen werden und sind jeweils rechtzeitig schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr	Betrag
aktive Erwachsene	200,- €
aktive Erwachsene ermäßigt (Partner von Vereinsmitgliedern, die den vollen Jahresbeitrag bezahlen)	25,- €
Jugendliche ab 16 Jahre/Studenten/Auszubildende	80,- €
Kinder	60,- €
passive Mitglieder	75,- €
Nutzungsgebühren pro Saison	
Sommerliegeplatz Jolle	100,- €
Sommerliegeplatz Katamaran	150,- €
Winterliegeplatz auf dem Vereinsgelände	50,- €
Bootsnutzung Opti A pro Person	150,- €
Bootsnutzung Opti B pro Person	100,- €
Bootsnutzung Opti C pro Person	50,- €
Bootsnutzung 420er pro Person	100,- €
Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden	
ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs	5,- €
Einmalige Aufnahmegebühren	
Erwachsene mit Boot	500,- €
Erwachsene ohne Boot	175,- €
Jugendliche/ Studenten/ Auszubildende ab Vollendung des 16. Lebensjahrs	100,- €
Kinder	50,- €
Gebühren für Gäste	
Gastliegeplatz pro Woche (Liegendauer max. 4 Wochen)	50,- €
Saisongebühr einschließlich Sommerliegeplatz	500,- €
Winterliegeplatz	250,- €

	Sonstiges	
	Mahngebühr	10,- €
	Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensrichtlinien auf dem Vereinsgelände	50,- €

Ehefrauen, Ehemänner und Kinder von Vereinsmitgliedern bezahlen keine Aufnahmegebühren.

Die Beiträge und Gebühren im Probejahr entsprechen den Mitgliedsbeiträgen. Nach Abschluss des Probejahres werden im Jahr der Vereinsaufnahme die Aufnahmegebühren fällig.

Bei verspätet eingehenden Zahlungen und erneuter Zahlungsaufforderung durch den Verein können Mahngebühren erhoben werden.

§ 7 Haftung und Versicherungen

Vereinsmitglieder führen ihr Segelboot auf dem Wandlitzsee in völliger Eigenverantwortung. Jeder trägt somit auch alle eventuell zu erwartenden Risiken selber.

Für eventuelle Vorsorgemaßnahmen zeichnet jeder selber verantwortlich.

Jedes Mitglied ist angehalten, für sein Wassersportgerät eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Wenn diese nicht vorhanden ist, hat der Eigner Schäden, die er damit Anderen zufügt, selbst zu begleichen.

Der Verein haftet nicht für auf dem Vereinsgelände oder im Bootsschuppen lagerndes Privateigentum. Für Verluste oder Beschädigungen kommt der Verein nicht auf.

§ 8 Gültigkeit

Die vorliegende Vereinsordnung tritt zum 1.6.2021 in Kraft und löst die vorhergehende vom 01.09.2019 gleichzeitig ab.

Wandlitz, den 24.5.2021

Für den Vorstand des WSC e.V.



Vorsitzender

Kontakt:

Wandlitzer Segelclub e.V.

E | wsc@wandlitzer-segelclub.de

A | Geschäftsstelle Zeisigstr. 4, 16348 Wandlitz

W | <https://wandlitzer-segelclub.de>

Anhang: Arbeitsstundennachweis